

**12.02.21**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz - RegMoG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 206. Sitzung am 28. Januar 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/26247 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)****– Drucksache 19/24226 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 05.03.21

Erster Durchgang: Drs. 563/20

## 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „zwischen registerführenden Stellen verschiedener Rechtsträger und unterschiedlicher Bereiche im Sinne von § 7 Absatz 2“ gestrichen.
- b) § 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
    - ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - bb) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach diesem Gesetz durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen zu anderen Zwecken ist außer zu Verarbeitungen zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz aufgrund von Rechtsvorschriften oder mit Einwilligung der betroffenen Person sowie zum Zwecke eines registerbasierten Zensus unzulässig. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bleibt unberührt.“
- d) § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Liegt zu Daten einer Person eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz vor, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde an registerführende Stellen die Daten ausschließlich im Rahmen der erstmaligen Datenübermittlung der Identifikationsnummer nach Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 und 2. Bei Abrufen zur Aktualisierung und übrigen Abrufen erhält die abrufende öffentliche Stelle von der Registermodernisierungsbehörde eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder ob eine Auskunftssperre besteht.“
- e) § 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- f) In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- g) In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 12“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
- h) § 12 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzahl und die Abgrenzung der Bereiche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen. Die Anzahl und die Abgrenzung der Bereiche hat dabei so zu erfolgen, dass das Risiko, bezogen auf die einzelne Person ein vollständiges

Persönlichkeitsprofil durch Datenübermittlungen innerhalb eines Bereichs zu erstellen, wirksam begrenzt wird.“

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu den technischen Verfahren der Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 zu bestimmen.“

cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bbb) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

ee) In Absatz 4 werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

i) In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

j) Die Anlage wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. elektronisch geführte Personenstandsregister“.

bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung“.

cc) Die Nummern 32, 40, 41, 46 und 48 werden aufgehoben.

dd) Die Nummern 33 bis 39 werden die Nummern 32 bis 38.

ee) Die Nummern 42 bis 45 werden die Nummern 39 bis 42.

ff) Nummer 47 wird Nummer 43.

gg) Die Nummern 49 bis 56 werden die Nummern 44 bis 51.

hh) Nummer 50 wird wie folgt gefasst:

„50. Zulassungsregister nach § 14 des Umweltauditgesetzes“.

2. Artikel 2 Nummer 2 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Datencockpit werden nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 ausschließlich Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes einschließlich der dazu übermittelten Inhaltsdaten angezeigt. Diese Daten werden im Datencockpit nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert; nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Nutzer legt fest, in welchem Umfang das Datencockpit Protokolldaten einschließlich der übermittelten Inhaltsdaten nach Absatz 2 erheben und anzeigen darf. Auf diese Daten hat nur der Nutzer Zugriff.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- ,a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „jedem Steuerpflichtigen“ die Wörter „und jeder sonstigen natürlichen Person, die bei einer öffentlichen Stelle ein Verwaltungsverfahren führt,“ eingefügt und wird das Wort „Besteuerungsverfahren“ durch die Wörter „Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren“ ersetzt.‘
- bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- ,c) In Satz 4 werden die Wörter „Der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.‘
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- ,bb) Die folgenden Nummern 15 und 16 werden angefügt:
- „15. Staatsangehörigkeiten sowie  
16. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).“ ‘
- bb) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- ,bb) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:
- „11. Staatsangehörigkeiten sowie  
12. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).“ ‘
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und ff wird aufgehoben.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- ,2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung wird als zusätzliches Ordnungsmerkmal im Melderegister geführt. Eine Übermittlung nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Identifikationsnummer an den Empfänger der Daten nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.“ ‘
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:

„5. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises,“ durch die Wörter „Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises sowie des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Meldebehörde darf an eine

1. registerführende Stelle nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes zur Erfüllung der in § 2 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes genannten Aufgaben oder
2. öffentliche Stelle zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz durch die Meldebehörde oder die anfragende öffentliche Stelle

zusätzlich die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, 9 Buchstabe i, Nummer 15 Buchstabe j und Nummer 16 Buchstabe h dieses Gesetzes übermitteln.“ ‘

e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt gefasst:

„6. Dem § 34a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 34 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Behörden dürfen für die dort genannten Aufgaben auch die Identifikationsnummer nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, 9 Buchstabe i, Nummer 15 Buchstabe j und Nummer 16 Buchstabe h dieses Gesetzes abrufen.“ ‘

f) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung darf in den Fällen des § 34a Absatz 2 Satz 3 zusätzlich als Auswahldatum verwendet werden.“ ‘

5. Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Registermodernisierungsbehörde in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 4, 9, 10, 13, 14, Absatz 3 Nummer 1 bis 4.“ ‘

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

#### Übermittlung der Daten nach dem Identifikationsnummerngesetz

(1) Die Registermodernisierungsbehörde übermittelt nach einem automatisierten Datenabruf im Sinne des § 6 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes an die Registerbehörde. Ebenso werden Änderungen dieser Daten nach einem automatisierten Datenabruf nach § 6 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes übermittelt. Die übermittelte Anschrift wird jedoch nur bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 sowie bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, gespeichert. Ist dies nicht der Fall, wird sie unverzüglich gelöscht.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde übermittelt an das Register zu allen Ausländern, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, bei einem erstmaligen automatisierten Datenabruf durch die Registerbehörde die Basisdaten nach § 4 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes, um die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz erstmals den im Register eingetragenen Ausländern zuordnen zu können. Die übermittelte Anschrift wird jedoch nur bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 sowie bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, gespeichert. Ist dies nicht der Fall, wird sie unverzüglich gelöscht.“ ‘

c) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 139b der Abgabenordnung“ durch die Wörter „dem Identifikationsnummerngesetz“ ersetzt.

d) Nummer 6 wird aufgehoben.

7. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 16

#### Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „Name und Anschrift“ die Wörter „und Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Vorname“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch öffentliche Stellen ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.“
2. In § 35 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „mit Ausnahme der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.‘
8. In Artikel 18 Nummer 1, 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis dd, Buchstabe b und c Doppelbuchstabe aa und bb werden jeweils die Wörter „§ 139b der Abgabenordnung“ durch die Wörter „dem Identifikationsnummerngesetz“ ersetzt.
9. Artikel 19 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - .2. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern oder in den beim Bundeszentralamt für Steuern zu einer Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt und der Meldebehörde die Berichtigung mit.“
    - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Berichtigung auf Grund von Dokumenten des Heimatstaates (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes) ist nur zulässig, wenn zuvor die zuständige Ausländerbehörde beteiligt wurde und diese den Zusammenhang zwischen den vorgelegten Dokumenten und der Rückführung des betreffenden Ausländers bestätigt hat.“ ‘
10. Artikel 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Meldebehörde“ durch die Wörter „nach dem Bundesmeldegesetz durch die Registermodernisierungsbehörde“ ersetzt.
  - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- a) Nummer 1 Spalte C wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - bb) In Abschnitt I werden nach den Wörtern „– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ die Wörter „– Registermodernisierungsbehörde ohne Angabe des Geschäftszeichens“ eingefügt.
- bb) Buchstabe b wird aufgehoben.
- cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und wird wie folgt gefasst:
  - ,b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Spalte C wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
      - bbb) In Spalte C Ziffer I wird nach den Wörtern „– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ das Wort „– Registermodernisierungsbehörde“ eingefügt.
    - bb) In Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „– Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis h“ eingefügt.
- dd) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
  - ,c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Spalte C wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
      - bbb) In Ziffer I werden nach den Wörtern „– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu Spalte A Buchstabe c“ die Wörter „– Registermodernisierungsbehörde“ eingefügt.
    - bb) In Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „– Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe c“ eingefügt.



11. Nach Artikel 20 werden die folgenden Artikel 20a bis 20c eingefügt:

„Artikel 20a

Änderung der Aufenthaltsverordnung

In § 65 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“.

Artikel 20b

Änderung des Konsulargesetzes

Dem § 6 Absatz 3 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974, das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist auch die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch öffentliche Stellen nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.“

Artikel 20c

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

In § 11 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird nach Absatz 3a folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die zuständige Behörde ist zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.“ ‘

12. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 § 12, Artikel 2 Nummer 2 § 11, Artikel 5 Nummer 2, Artikel 7 Nummer 3, Artikel 8 Nummer 3, Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 3“ durch die Wörter „Artikel 3, 4 Nummer 1 bis 4, 5 Buchstabe b, Nummer 6 und 7, Artikel 5 Nummer 1 sowie die Artikel 6“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.“